

zu einer Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Auf der Grundlage der AbschaltVO kann die Industrie wirkungsvoll ihren Beitrag zur Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt leisten

9. März 2012

Zusammenfassung

Der im Rahmen der EnWG-Novelle 2011 eingeführte § 13 Abs. 4a EnWG sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Anreiz erhalten, technisch und wirtschaftlich sinnvolle freiwillige Vereinbarungen zu ab- und zuschaltbaren Lasten zu schließen, um Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen. Zur Umsetzung dieser Vorschrift hat das BMWi eine Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten erarbeitet (Abschaltverordnung), die im Entwurf vom 23.1.2012 vorliegt.

VIK begrüßt, dass durch die im EnWG gewählte Konstruktion ein Anreiz für den Netzbetreiber gesetzt wird, solche Vereinbarungen zu schließen. Denn die durch abschaltbare Lasten erbrachte Netzstabilisierungsleistung zur Blackoutvermeidung, die bisher im Rahmen des 5-Stufen-Plans nicht vergütet wurde, muss zukünftig auf eine energiewirtschaftlich angemessene und effiziente Basis gestellt werden, die den Anbietern von Abschaltleistung angemessene wirtschaftliche Anreize und ausreichende Planungssicherheit bietet.

Damit werden Angebote der Industrie rechtssicher umgesetzt und die Industrie kann wirkungsvoll ihren Beitrag zur Energiewende als gesamtgesellschaftliches Projekt und somit für die Allgemeinheit leisten. Insofern sehen wir in dem Instrument der Nutzung von Abschaltbarkeit ein Instrument, das über den gesamten Verlauf der Energiewende, bei der Umstellung auf ein neues Stromversorgungssystem mit noch vielen unklaren Variablen, ein ganz bedeutendes Element darstellt. Ein tragfähiges System sollte weniger auf Preissetzung und mehr auf die Schaffung von Anreizen setzen. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für eine schnelle gesetzliche Umsetzung der Abschaltverordnung als guten Start aus. Insbesondere energieintensive Verbraucher können bereits heute eine verlässliche Abschaltleistung anbieten, da sie mit ihrer Leistung ständig am Netz sind, und damit zur Blackoutvermeidung beitragen. Wir votieren deshalb zusätzlich dafür, eine möglichst schnelle Weiterentwicklung des Systems und der Verordnung in Angriff zu nehmen, mit der die Regelungen zur Abschaltbarkeit auf marktwirtschaftliche Säulen gestellt werden. Wesentliche Punkte dazu haben wir nachfolgend zusammen gestellt.

Unternehmen, die bereit sind, abschaltbare Lasten zur Verfügung zu stellen, müssen ausreichende Sicherheit für ihre ggf. notwendigen Investitionen haben. Sofern marktorientierte Prozesse hierfür nicht ausreichen, muss ein ausreichender Anreiz auf reguliertem Wege erfolgen. Ansonsten würden hier wirtschaftlich sinnvolle und für die Allgemeinheit wichtige Potentiale verschenkt.

Der energiewirtschaftliche Nutzen der Abschaltbarkeit

Im Zuge der Energiewende, die gekennzeichnet ist durch den massiven Ausbau erneuerbarer Energien und den teilweise bereits vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie, wird das Stromnetz in Zukunft stärker wechselnde Stromflüsse und Lastschwankungen aufweisen. Daraus ergeben sich deutlich zunehmende Anforderungen an die Netzbetriebsführung und das Lastmanagement. Um diesen gerecht zu werden, ist die Nutzung aller wirtschaftlich erschließbaren Möglichkeiten zu einer aktiven Verbrauchssteuerung erforderlich. Ein wichtiges Element dabei ist die Nutzung der schnellen Abschaltbarkeit industrieller Verbraucher: Durch Lastabwurf in Gefahrensituationen, d.h. bei drohenden schwerwiegenden Netzstörungen, kann ein Zusammenbruch des Netzes, der erhebliche volkswirtschaftliche Kosten mit sich bringen würde, vermieden werden. Dies wurde beispielsweise bei der großflächigen europaweiten Netzstörung im November 2006 unter Beweis gestellt, als durch die innerhalb von Sekunden erfolgende Abschaltung einzelner Großverbraucher eine weitere Ausdehnung des sich kaskadenartig ausbreitenden Blackouts vermieden und das Netz wieder stabilisiert werden konnte. Dies zeigt den erheblichen nutzenstiftenden Beitrag, den eine Schnellabschaltung von Lasten zum Erhalt der Netzstabilität leisten kann.

Dieser Beitrag wird zukünftig in noch stärkerem Maß erforderlich werden, da die Stromnetze durch den Umbau der Energieversorgung im Zuge der Energiewende immer häufiger an den Rand ihrer Belastbarkeit geraten. Dies wird durch die Situation Anfang Februar 2012 unterstrichen, die dadurch gekennzeichnet war, dass die Regelreserve im gesamten deutschen Netz aufgezehrt war. Bereits ein unvorhergesehener Kraftwerksausfall wäre nicht mehr auszugleichen gewesen und hätte leicht zu einem Blackout führen können. Auch in einem solchen Fall, der zukünftig mit größerer Häufigkeit auftreten dürfte, ist die Abschaltung von Lasten ein wirksamer Beitrag, um Schlimmeres zu verhindern. Schließlich kann die freiwillige vorrangige Abschaltung von industriellen Lasten auch verhindern, dass im Notfall flächendeckend Haushalte von der Stromversorgung getrennt werden. Deshalb geht es hier nicht darum, finanzielle Hilfen an die Industrie zu zahlen, sondern ganz deutlich darum, Dienstleistungen zum Nutzen aller Stromverbraucher in das Versorgungssystem mit einzubeziehen und angemessen zu vergüten.

Derzeit ist eine Abschaltung von Lasten zur Vermeidung von Blackouts im Rahmen des sog. 5-Stufen-Plans verankert. Hierbei erfolgt eine Abschaltung jedoch rein willkürlich und ohne jede Vergütung. Das war schon in der Vergangenheit wo entsprechende Situationen die große Ausnahme waren, ein sehr fragwürdiger Ansatz, und wird es umso mehr in der neuen Situation des deutlich dünneren Sicherheitsnetzes. Heute ist dringend ein neues System gefordert. Es müssen Anreize für Industrieunternehmen geschaffen werden, damit diese an einem solchen Abschaltregime teilnehmen und entsprechend investieren, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Anreize zur Bereitstellung abschaltbarer Lasten

Damit die Industrie mit dem Angebot von Abschaltbarkeit ihren Beitrag zur Stabilisierung der Netze leisten kann, sind entsprechende wirtschaftliche Anreize sowie Planungs- und Investitionssicherheit erforderlich: Industrieunternehmen, die heute bereits technisch zu Schnellabschaltungen in der Lage sind, müssen zumindest ihre mit der Abschaltung verbundenen Kosten vergütet bekommen (z.B. Produktionsausfälle). Sofern zur Deckung des Bedarfs darüber hinaus Potenziale erschlossen werden sollen, die bei Unternehmen besondere Investitionen erfordern, um solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können (z.B. für Back-Up-Systeme, um Produktionsprozesse im Fall einer Schnellabschaltung kontrolliert herunterfahren und später wieder schnell hochfahren zu können), müssen diese einen ausreichenden Anreiz erhalten, dies auch zu tun. Eine vergütungslose Abschaltung scheidet daher gerade vor dem Hintergrund der Energiewende aus.

Dabei muss eine effiziente Lösung gefunden werden, die nicht nur kurzfristig hilft, sondern auch langfristig dazu beiträgt, dieses Element der Versorgungssicherheit tragfähig in das Stromversorgungssystem mit einzubeziehen.

Eckpunkte zur Ausgestaltung einer Abschaltregelung

Der VIK hält vor diesem Hintergrund den Entwurf der Abschaltverordnung für einen richtigen ersten Schritt, sieht aber noch Möglichkeiten zur Verbesserung des angedachten Systems.

Im Vordergrund steht dabei die Schaffung von Anreizen und von Planungssicherheit. Ein System regulierter Preise scheint diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden. Politisch gesetzte Preise bergen inhärent immer die Gefahr einer immer wiederkehrenden kurzfristigen Änderung im politischen Prozess. Hier scheint die Schaffung eines transparenten, funktionierenden Marktes für die Beschaffung von Abschaltleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber eine effiziente und marktwirtschaftliche Möglichkeit zu sein, und zwar sowohl unter Effizienzgesichtspunkten als auch aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen heraus. Sofern sich im aktuellen Prozess der Verordnungsgebung politisch noch entsprechende Erwägungen umsetzen lassen, sollte dies realisiert werden. Sollte diese nicht der Fall sein, müsste zumindest eine kurzfristige Überprüfungs- und Öffnungsklausel in die Verordnung eingefügt werden, die Schritte in Richtung eines effizienten marktbasierten Modells zulässt.

Bei einer weiteren Ausgestaltung der Abschaltregelung sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Regulierung sollte darauf abzielen, einen definierten Bedarf an Abschaltleistung zu möglichst geringen Kosten zu decken, d.h. die regulatorischen Vorgaben sollten weniger auf die Preise, denn auf die Mengen gerichtet sein. Sinnvoll wäre es daher im ersten Schritt, Abschaltleistung ebenso wie andere Systemdienstleistungen bedarfsorientiert auszuschreiben.

- Der Kreis möglicher Anbieter von abschaltbarer Leistung sollte von Anfang an so groß wie möglich gehalten werden, um Wettbewerb und Effizienz zu garantieren. Eine Beschränkung des Anbieterkreises sollte nur aufgrund zwingender technischer Gründe erfolgen. Nur so kann ein möglichst großes Potenzial an Abschaltleistung genutzt werden.
- Die Mindestgröße für ein Angebot muss auch durch Poolung mehrerer kleinerer Verbraucher erreicht werden können, da die Abschaltung mehrerer zusammengefasster Verbraucher energiewirtschaftlich die gleiche Wirkung entfaltet wie die Abschaltung eines größeren Verbrauchers. Mittelfristig sollte der im EnWG gesetzte Schwellenwert von 50 MW als Mindestangebotsgröße entfallen.
- Angebote für Abschaltleistung müssen auch über kürzere Zeiträume als ein Jahr möglich sein, um das existierende Abschaltpotenzial möglichst weitgehend zu heben. Für viele industrielle Verbraucher ist eine Bindung für ein Jahr nicht realisierbar. Wegen möglicher Revisionen kann oftmals keine durchgehende Verfügbarkeit für einen solchen langen Zeitraum garantiert werden.
- Es muss durch geeignete Kriterien sichergestellt werden, dass eine hohe Verfügbarkeit im Angebotszeitraum gewährleistet ist. Eine Jahresbenutzungsdauer von 7000h als generelles Präqualifikationskriterium ist aber energiewirtschaftlich nicht begründet. Es kommt vielmehr auf eine hohe Verfügbarkeit im jeweils relevanten Angebotszeitraum an.
- Eine Beschränkung von Abschaltleistung auf bestimmte Netzebenen oder das Netz der allgemeinen Versorgung ist weder begründet noch sinnvoll, da dadurch erhebliche Abschaltpotenziale ausgeschlossen werden. Beispielsweise ist in geschlossenen Verteilernetzen und auf Mittelspannungsebene eine Vielzahl industrieller Verbraucher angeschlossen, die die technischen Mindestbedingungen erfüllen können.
- Abschaltungen im Rahmen von Abschaltvereinbarungen müssen gegenüber unentgeltlichen Abschaltungen (5-Stufen-Plan) vorrangig erfolgen und sollten diese möglichst ersetzen. Ansonsten würde eine Ungleichbehandlung resultieren, wenn einige Letztverbraucher für die Abschaltung einer Vergütung erhalten würden und andere nicht.